



# PRIVATRECHT I

11. Januar 2021

8:00–11:00

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf allfällige Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Aufgabenlösung

Achten Sie auf saubere Subsumtion! Vermeiden Sie argumentative Widersprüche!

Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt werden nicht bewertet!

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	50 Punkte	50 %
Aufgabe 2	30 Punkte	30 %
Aufgabe 3	20 Punkte	20%
<b>Total</b>	<b>100 Punkte</b>	<b>100%</b>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

## Privatrecht I

### Januar 2021

1. Die 89jährige A möchte ihren 90. Geburtstag mit ihren Freunden mit einer Wandertour und einem Nachtessen feiern. Zu diesem Zweck wendet sie sich im Juli 2019 an den privaten Seilbahnbetreiber B. Es handelt sich um einen Verein, der eine Standseilbahn auf die Gummenalp betreibt. A bittet telefonisch um einen Kostenvoranschlag für 20 Extrafahrten am Sonntag, 22. März 2020. Das Vorstandsmitglied V teilt ihr am 18. September 2019 Folgendes brieflich mit: *„Gerne berechnen wir für 20 Extrafahrten (1 Fahrt mit 6 Personen à 5 CHF = 30 CHF) insgesamt 600 CHF. Zudem bitten wir um eine Anzahlung von 150 CHF, die verfällt, falls es nicht zur Buchung kommt.“* Sofort ruft A bei V an und bestätigt die Buchung „wie im Brief mitgeteilt“. Die Anzahlung tätigt sie per TWINT. Das Nachtessen soll im Restaurant „Chrüsümüsi“ auf der Gummenalp stattfinden. Auf dessen Webseite findet A ein „Buchungsformular“, in das sie folgende Daten einträgt: *„Anlass: 90. Geburtstag, Datum: 22. März 2020, Anzahl der Gäste: 50, Menü 3 (Fisch), Besondere Wünsche: Geburtstagstorte.“* Schon am folgenden Tag, dem 12. Oktober 2019, erhält sie von der Inhaberin des Restaurants C eine Bestätigungs-E-Mail über die definitive Buchung zum Preis von 5'000 CHF. In den AGB des Restaurants, deren Kenntnisnahme A vor Absenden des Formulars durch Klick bestätigt, in Wahrheit aber nicht liest, heisst es unter § 8 *„Sollte es zu einer Absage eines bereits geplanten Anlasses aus Gründen kommen, die nicht in der Gewalt des Restaurants Chrüsümüsi liegen, trägt der Kunde die Kosten der Vorbereitung.“* A ist sehr enttäuscht, als nach Ausrufung der ausserordentlichen Lage gemäss dem Epidemiegesetz am 16. März 2020 alle Restaurants und Freizeiteinrichtungen geschlossen werden, so dass auch B und C ihren Betrieb einstellen. An einen schlechten Scherz glaubt A, als am 22. März 2020 eine E-Mail von C eingeht, die lautet: *„Unter Hinweis auf § 8 unserer AGB erlauben wir uns, die bereits entstandenen Kosten des von Ihnen bestellten Anlasses zu berechnen. Diese belaufen sich [es folgt eine genaue Aufstellung] auf insgesamt 1'500 CHF.“* A will weder diese Kosten tragen noch die 150 CHF, die sie bereits an B gezahlt hat.

#### Wie ist die Rechtslage?

2. Nach Lockerung der Corona-bedingten Restriktionen will A ihren Geburtstag am 22. Juni nachfeiern. Sowohl die Seilbahn des B als auch das Restaurant der C sind mit Schutzkonzept wieder geöffnet. Auch hat A mit V und C gesprochen und eine Lösung wegen der im März entstandenen Kosten gefunden, die alle Seiten zufrieden stellt; alles soll daher wie zuvor geplant stattfinden. Am Morgen des 21. Juni rutscht A in ihrer Küche aus; ihr Enkel E, der häufig auch bei seinen Eltern putzt und für seine Sorgfalt bekannt ist, hatte zuvor das Wischen der Küche übernommen, dabei aber vergessen, die Seifenreste mit Wasser zu entfernen. A stürzt auf dem spiegelglatten Boden so unglücklich, dass sie sich einen Oberschenkelhalsbruch zuzieht und ins Spital eingeliefert werden muss. Es bleibt A nichts anderes übrig, als ihr Fest erneut abzusagen. V ist empört über die kurzfristige Absage, zumal der Verein für den gleichen Tag eine sehr lukrative Anfrage von H hatte, die nur wegen der Buchung der A nicht angenommen

werden konnte. In einem am 24. Juni zugegangenen Schreiben an A macht V daher entgangenen Gewinn von 1'000 CHF geltend. Auch C teilt A mit, dass sie neben den bereits entstandenen Kosten nach § 8 ihrer AGB auch den entgangenen Gewinn für den Anlass des H, den C wegen der Buchung der A nicht annehmen konnte, zu tragen habe. C verlangt daher insgesamt 3'500 CHF, wovon 1'500 CHF Kosten und 2'000 CHF entgangener Gewinn sind. Es ist zutreffend, dass H auf der Gummenalp seine Verlobung feiern wollte und nur einen Tag nach der A eine entsprechende Buchungsanfrage bei B und C getätigt hatte.

**Sind die Forderungen von B und C berechtigt?**

3. A muss mehrere Wochen im Krankenhaus verbleiben und kommt anschliessend in eine Einrichtung zur Rehabilitation. Sie ist zunehmend verzweifelt wegen der hohen Kosten, die ihr durch den Einsatz des Notarztes (2'000 CHF) und diverse andere, zwar medizinisch sinnvolle, von der obligatorischen Krankenversicherung aber nicht getragene Kosten (insgesamt 15'000 CHF) entstehen. Da A unbedingt wieder vollständig gesund werden will, hat sie auf Empfehlung der Ärzte all diese Zusatzleistungen in Anspruch genommen. Die Schmerzen, die Sorgen und auch die Enttäuschung über den Ausfall des Geburtstages führen bei A zu einer posttraumatischen Belastungsstörung, die mit Psychopharmaka behandelt werden muss. Auch die hierdurch entstehenden Kosten (8'000 CHF) werden von der obligatorischen Krankenversicherung nur teilweise (in Höhe von 5'000 CHF) gedeckt. Als E sie im Oktober 2020 besucht, ist er schockiert über den Zustand seines „Grossmamis“; erst recht schockiert ist er, als sie ihm eröffnet, dass sie plant, die nicht von der Versicherung getragenen Kosten sowie Genugtuung für ihr physisches und psychisches Leiden (in Höhe von 2'000 CHF) von ihm ersetzt zu verlangen.

**Kann A von E die nicht von der Krankenversicherung übernommenen Kosten für die Genesung von der Körperverletzung in Höhe von 17'000 CHF, der posttraumatischen Belastungsstörung in Höhe von 3'000 CHF sowie Genugtuung in Höhe von 2'000 CHF verlangen?**

**Bitte beachten Sie:**

**Das Gesamtdokument mit den Lösungen darf 6'000 Wörter nicht überschreiten!**